

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer am Lehrgang nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß teilgenommen hat.

(2) ¹Die zugelassenen Personen werden zum schriftlichen und mündlichen Abschnitt der Prüfung geladen.

²Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekanntzugeben. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.